

Informations- und Beratungsbefugnis

gem. § 20 ApBetrO für nicht approbierte Angehörige des pharmazeutischen Personals

Herr/Frau _____ ist berechtigt, im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs

in der _____ Informations- und Beratungspflichten zu übernehmen.
Name der Apotheke

Diese Befugnis gilt für folgende Arzneimittelgruppe(n) (bitte ankreuzen):

- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel
- verschreibungspflichtige Arzneimittel
- Betäubungsmittel

Apothekervorbehalt

Die Information und Beratung im Rahmen des Medikationsmanagements gem. § 1a Abs. 3 Nr. 6 ApBetrO ist ausschließlich Apothekern/Apothekerinnen vorbehalten.

Immer wenn sich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin unsicher fühlt, ist ein Apotheker/eine Apothekerin hinzuzuziehen.

Des Weiteren ist in folgenden Fällen grundsätzlich ein Apotheker/eine Apothekerin hinzuzuziehen (falls zutreffend, bitte ankreuzen):

- zur Information und Beratung von Angehörigen der Heilberufe
- zur Information und Beratung des Personals von Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- wenn in der Apothekensoftware eine schwerwiegende Wechselwirkung angezeigt wird
- _____
- _____
- _____

Diese Befugnis gilt ab dem _____ . Sie wird ungültig mit Abschluss einer neuen Festlegung.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Unterschrift des Apothekenleiters/der Apothekenleiterin